

**Die Beziehungen zwischen den Verfassungsgerichtshöfen und den übrigen
einzelstaatlichen Rechtsprechungsorganen, einschließlich der
diesbezüglichen Interferenz des Handelns der europäischen
Rechtsprechungsorgane**

*Gabriele Kucsko-Stadlmayer
Verfassungsgerichtshof Österreich*

**I. Der Verfassungsrichter, die übrigen Rechtsprechungsorgane und die
Verfassungsmäßigkeitsprüfung**

A. Die gerichtliche Organisation des Staates

1. Das Gerichtssystem

1. *Die verschiedenen Gerichtsbarkeiten Ihres Staates sowie die Verteilung ihrer Zuständigkeiten kurz vorstellen, gegebenenfalls schematisch. Dies bezieht sich sowohl auf die ordentlichen Gerichte als auch auf die Verwaltungs- und anderen Gerichte und sowohl auf die Gerichtsbarkeiten des Föderalstaates (Bundesstaates) als auch auf die Gerichtsbarkeiten der Teilentitäten (Bundesländer)*

Das System der österreichischen Bundesverfassung unterscheidet innerhalb der Staatsfunktion „Gerichtsbarkeit“ (Art 82 – 94 B-VG) die **ordentliche Gerichtsbarkeit** von der **Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts**.

a. Oberste Instanz in der **ordentlichen Gerichtsbarkeit** ist der **Oberste Gerichtshof**. Seine Kompetenz umfasst Zivil- und Strafsachen. Der Oberste Gerichtshof ist verfassungsgesetzlich eingerichtet (Art 92 B-VG). Als gerichtliche Instanzen unter dem Obersten Gerichtshof fungieren nach der einfachgesetzlichen Gerichtsorganisation Bezirksgerichte, Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte, Handelsgericht Wien, Jugendgerichtshof Wien, Arbeits- und Sozialgericht Wien) und Oberlandesgerichte. Diese sind hierarchisch organisiert.

b. In der **Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts** ist zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof zu unterscheiden. Beide sind als „echte“ Gerichte zu qualifizieren und der Staatsfunktion Gerichtsbarkeit zuzuordnen. Die Richter haben dieselbe unabhängige Stellung wie in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und sind unabsetzbar. In organisatorischer und funktioneller Hinsicht ist die Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts allerdings von der ordentlichen Gerichtsbarkeit völlig getrennt. Die für sie geltenden Spezialregelungen sind unmittelbar im Bundes-Verfassungsgesetz verankert (Art 129 ff B-VG).

aa. Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** ist in Österreich bei einem Organ konzentriert: dem **Verwaltungsgerichtshof** in Wien. Dieser hat „die Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung“ zu sichern (Art 129 B-VG). Es geht dabei vor allem um die Zuständigkeit, individuelle Verwaltungsakte („Bescheide“) auf ihre Gesetzmäßigkeit zu überprüfen. Der Verwaltungsgerichtshof kann erst nach Ausschöpfung des Instanzenzuges, also a posteriori angerufen werden. Die einzelnen österreichischen Bundesländer haben keine eigenen „Verwaltungsgerichtshöfe“; in verschiedenen Fällen fungieren in den Bundesländern jedoch gerichtsähnlich eingerichtete, unabhängige kollegiale Verwaltungsbehörden als oberste Instanz.

bb. Die **Verfassungsgerichtsbarkeit** wird in Österreich von einem hierfür eigens vorgesehenen Organ, dem **Verfassungsgerichtshof** ausgeübt. Seine Aufgabe ist es, individuelle Rechtsakte auf ihre Verfassungsmäßigkeit und generelle Normen auf ihre Übereinstimmung mit übergeordneten Rechtsnormen zu überprüfen. So kommt dem Verfassungsgerichtshof neben der Verfassungskontrolle von Bescheiden insbesondere auch die ausschließliche Zuständigkeit zur Kontrolle von Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen, Wahlen etc. zu. Zu den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, die Prüfungsmaßstab für den Verfassungsgerichtshof sind, gehören etwa auch die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention, denen in Österreich Verfassungsrang zukommt.

Hervorzuheben ist allerdings, dass sich die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes – anders als etwa in Deutschland - **nicht** auf die Überprüfung **gerichtlicher Urteile** erstreckt. (Eine Ausnahme gilt im Fall von Kompetenzkonflikten - vgl dazu Punkt 32). So können im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit etwa auch die Urteile des Obersten Gerichtshofes und die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes nicht überprüft werden. Die Gerichte sind aber zur Anfechtung genereller Normen vor dem Verfassungsgerichtshof befugt.

c. Im System der österreichischen Gerichtsbarkeit sind somit **drei Höchstgerichte** zu unterscheiden. Da ihnen grundsätzlich keine Zuständigkeit zur gegenseitigen Kontrolle eingeräumt ist, kann ihr Verhältnis zueinander als ein solches der **Parität** bezeichnet werden. Nur in wenigen Belangen kommt dem Verfassungsgerichtshof gegenüber den beiden anderen Höchstgerichten eine gewisse Prärogative zu: so etwa bei der Entscheidung von Kompetenzkonflikten (Art 138 B-VG).

d. Alle Gerichte sind in Österreich **Bundesorgane**; es gibt keine Landesgerichtsbarkeit. Das Gerichtssystem ist somit auch ausschließlich durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt.

2. Der Verfassungsrichter

2. *Welche Stellung nimmt der Verfassungsrichter in der gerichtlichen Gliederung des Staates ein? Wenn er zur richterlichen Gewalt gehört, welchen Status nimmt er innerhalb dieser Gewalt ein?*

Die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit ist als Teil der **Staatsfunktion Gerichtsbarkeit** anzusehen: Nach der österreichischen Bundesverfassung ist der Verfassungsrichter „echter“ Richter. Ihm kommen dieselben Garantien der Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit und Unversetzbarkeit zu wie den Richtern in der

ordentlichen Gerichtsbarkeit. Ebenso wie diese wird er auch auf Lebenszeit ernannt und übt seine richterliche Funktion bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aus. Seine Tätigkeit ist somit nicht auf eine bestimmte „Funktionsperiode“ beschränkt (Art 147 B-VG).

In einigen Belangen unterscheidet sich die Rechtsstellung des Verfassungsrichters von jener des Richters in der ordentlichen Gerichtsbarkeit: Dies sind etwa die Qualifikationsvoraussetzungen, der Modus der Ernennung, jener der Abberufung im Disziplinarweg sowie die Höhe der Bezüge. Dieser Status ist daher auch getrennt vom übrigen Richterdienstrecht in einer besonderen gesetzlichen Kodifikation geregelt (Verfassungsgerichtshofgesetz 1953).

B. Die jeweiligen Zuständigkeiten des Verfassungsrichters und der übrigen Rechtsprechungsorgane hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeitsprüfung

1. Prüfung der Gesetze und der übrigen Rechtsakte

§ 1. Art der Kontrolle

3. *Welche Rechtsakte (des internen und des internationalen Rechts) werden vom Verfassungsrichter im Hinblick auf die übergeordneten Normen, wie Verfassung, Grundsätze mit Verfassungswert und gegebenenfalls Bestimmungen des internationalen Rechts, geprüft?*

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat die Zuständigkeit zur Überprüfung folgender **Rechtsakte** im Hinblick auf ihre Verfassungsmäßigkeit:

- **Gesetze** (Art 140 B-VG),
- **Verordnungen** (das sind generelle Verwaltungsakte), einschließlich Wiederverlautbarungen (Art 139 u 139a B-VG),
- **Bescheide** (das sind individuelle Verwaltungsakte - Art 144 B-VG),
- **Staatsverträge** (Art 138a und 140a B-VG) sowie
- **Wahlen** (Art 141 B-VG).

Da die Prüfung von Staatsverträgen in der Praxis keine Rolle spielt, soll in den folgenden Ausführungen auf diese Kompetenz des Verfassungsgerichtshofs nicht näher eingegangen werden.

Andere wichtige Zuständigkeiten betreffen nicht unmittelbar die Kontrolle von Rechtsakten: Dies sind die Klärung von Kompetenzkonflikten (Art 138 B-VG), die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber Gebietskörperschaften (Art 137 B-VG) sowie über Anklagen gegen oberste Staatsorgane (Art 142 B-VG).

4. *Handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit? Wenn nicht, welche anderen Rechtsprechungsorgane sind hierfür zuständig? Welche Regeln gelten für die anderen Rechtsakte und Entscheidungen?*

a. Bei der Überprüfung von **Gesetzen, Verordnungen** und **Wahlen** besitzt der Verfassungsgerichtshof eine **ausschließliche Zuständigkeit**: Das heißt, kein anderes

österreichisches Gericht oder sonstiges Vollzugsorgan ist zu einer solchen Überprüfung zuständig. Bei der Einrichtung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes im Jahr 1920 war es geradezu ein wesentliches Ziel, die genannten Kontrollzuständigkeiten beim Verfassungsgerichtshof zu konzentrieren und für ihn insofern ein „Prüfungsmonopol“ zu begründen.

b. Etwas anderes gilt für die Überprüfung von individuellen Verwaltungsakten, also **Bescheiden**. Hier hat der Verfassungsgerichtshof gewissermaßen „parallel“ zum **Verwaltungsgerichtshof** zu entscheiden: Wurde ein verwaltungsbehördlicher Bescheid in letzter Instanz erlassen, so kann er sowohl beim Verfassungsgerichtshof als auch beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden. Unterschiedlich – im Hinblick auf die unterschiedlichen Prüfungsmaßstäbe der beiden Gerichtshöfe – ist nur die zulässige Beschwerdebehauptung: Während vor dem Verfassungsgerichtshof im wesentlichen nur die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten (oder die Rechtswidrigkeit einer generellen Norm) behauptet werden kann, kann sich der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof ausschließlich auf die Verletzung seiner einfachgesetzlich eingeräumten subjektiven Rechte berufen.

Um eine unnötige Verdopplung der Bescheidkontrolle auszuschließen, sieht das positive Recht für diese Fälle eine Reihe von Instrumenten vor, die den Ablauf der beiden Überprüfungsverfahren **koordinieren** sollen: Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, zuerst den Verfassungsgerichtshof anzurufen, der in einer Art „Grobprüfung“ entscheidet, ob eine rechtswidrige generelle Norm angewendet wurde oder Grundrechte verletzt wurden. Erachtet der Verfassungsgerichtshof hingegen die Beschwerde für unbegründet, so kann der Beschwerdeführer noch immer mit „Sukzessivbeschwerde“ den Verwaltungsgerichtshof anrufen. Dieser hat dann in einer Art „Feinprüfung“ über einfache Rechtswidrigkeiten des angefochtenen Verwaltungsaktes zu entscheiden. In diesen Fällen kommt also dem Verfassungsgerichtshof eine Art „Vorrang“ zu. Keinem der beiden Gerichtshöfe ist aber eine Kontrollbefugnis gegenüber dem anderen eingeräumt. Dies entspricht dem Grundsatz der „Parität“ der österreichischen Höchstgerichte, wie er oben geschildert wurde (1.c.).

5. *Handelt es sich bei der Kontrolle durch den Verfassungsrichter um eine vor- und/oder nachgeordnete Kontrolle?*

Die Überprüfung der genannten Rechtsakte durch den Verfassungsgerichtshof ist grundsätzlich immer eine **nachgeordnete Kontrolle**: Erst nach ihrer Erlassung können sie vom Verfassungsgerichtshof überprüft und allenfalls aufgehoben werden. Nur ausnahmsweise, so im Hinblick auf bestimmte unklare Zuständigkeiten in Gesetzgebung oder Vollziehung, kann der Verfassungsgerichtshof zur bloßen „Auslegung“ von Rechtsvorschriften und damit zu einer Art „präventiven“ Kontrolle angerufen werden (Art 138 Abs 2, 126a, 148f B-VG).

6. *Ist die Kontrolle durch den Verfassungsrichter abstrakt und/oder konkret?*

Handelt es sich um die Überprüfung von **Gesetzen und Verordnungen**, so kann die Kontrolle **entweder abstrakt oder konkret** sein: Dies hängt jeweils davon ab, welches Organ die Aufhebung vor dem Verfassungsgerichtshof beantragt. Während die Gerichte grundsätzlich nur Normen anfechten dürfen, die mit einem konkreten Rechtsfall in Zusammenhang stehen („konkrete Normenkontrolle“), können die zur Anfechtung

berufenen „politischen“ Organe (zB Bundesregierung, Landesregierung, Nationalrat, Bundesrat, Landtage) ihre Normbedenken auch ohne einen konkreten Anlassfall geltend machen („abstrakte Normenkontrolle“).

Die Überprüfung von Bescheiden ist immer eine „konkrete“ Kontrolle: Sie kann nur vom Bescheidadressaten geltend gemacht werden und setzt die Behauptung einer konkreten Rechtsverletzung voraus (Art 144 B-VG). Auch die Überprüfung von Wahlen durch den Verfassungsgerichtshof ist insofern eine „konkrete“, als die behauptete Rechtswidrigkeit der Wahl auf das Wahlergebnis von „Einfluss“ gewesen sein muss (Art 141 Abs 1 B-VG).

§ 2. Die Befassung des Verfassungsrichters

a. Befassungsweisen

7. *Welchen Zugang gibt es zum Verfassungsrichter (Nichtigkeitsklage, Vorabentscheidungsfrage, Verfassungsbeschwerde, andere Rechtsmittel)? Wie viele Rechtssachen werden für die verschiedenen Befassungsweisen bearbeitet?*

Schon vorab muss festgehalten werden, dass aus der Sichtweise des österreichischen Verfassungssystems die hier verwendete **terminologische Unterscheidung** zwischen **Nichtigkeitsklage**, **Vorabentscheidungsfrage** und **Verfassungsbeschwerde** große Probleme aufwirft: So fließen etwa im österreichischen Rechtsinstitut der „Anfechtung“ von Gesetzen und Verordnungen beim Verfassungsgerichtshof – je nachdem, von welcher Stelle diese Anfechtung ausgeht – Elemente aus allen drei hier begrifflich getrennten Bereichen zusammen. Dennoch soll im folgenden versucht werden, die vorgegebene Gliederung aus Gründen der besseren Vergleichbarkeit beizubehalten.

Der **Zugang** zum Verfassungsgerichtshof im Hinblick auf die Überprüfung von Rechtsakten ist in der österreichischen Bundesverfassung auf sehr differenzierte Weise geregelt:

a. **Gesetze** (Art 140 B-VG): Zur Anfechtung berechtigt sind

- die Bundesregierung bezüglich Landesgesetzen,
- die Landesregierung bezüglich Bundesgesetzen,
- ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates bezüglich Bundesgesetzen,
- ein Drittel der Mitglieder eines Landtages bezüglich Landesgesetzen, wenn die Landesverfassung dies vorsieht,
- Verwaltungsgerichtshof, Oberster Gerichtshof und jedes zur Entscheidung in zweiter Instanz berufene Gericht, der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen, sowie die unabhängigen Verwaltungssenate (gerichtsähnlich organisierte Kollegialbehörden),
- Einzelpersonen, die durch das Gesetz unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten, wenn die Norm ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist („Individualantrag“).

b. **Verordnungen** (Art 139 B-VG): Zur Anfechtung berechtigt sind

- die Bundesregierung bezüglich Verordnungen einer Landesbehörde,
- die Landesregierung bezüglich Verordnungen einer Bundesbehörde,
- alle Gerichte, der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen sowie die unabhängigen Verwaltungssenate (gerichtsähnlich organisierte Kollegialbehörden),
- Einzelpersonen, die durch das Gesetz unmittelbar in ihren Rechten verletzt zu sein behaupten, wenn die Norm ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides wirksam geworden ist („Individualantrag“),
- Volksanwaltschaft oder gleichartige Einrichtungen der Länder,
- Gemeinden bezüglich aufsichtsbehördlicher Verordnungen,
- sonstige Institutionen in besonders geregelten Fällen.

c. Bescheide (Art 144 B-VG): Zur Beschwerde berechtigt sind alle Personen, die behaupten, durch einen letztinstanzlichen Bescheid

- in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder
- wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes, einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in ihren Rechten

verletzt worden zu sein.

b. Die Nichtigkeitsklage

8. *Gibt es ein direktes Rechtsmittel vor dem Verfassungsrichter gegen Gesetze oder gegen andere Normen und Rechtsakte?*

Als **direkte Rechtsmittel** sollen hier – auf Basis der oben geschilderten Anfechtungsbefugnisse – all jene Anfechtungen bezeichnet werden, die nicht von Gerichten (oder unabhängigen Kollegialbehörden) ausgehen und nicht aus Anlass einer konkreten Rechtssache erfolgen. Das sind:

- bei **Gesetzen**: die Anfechtungen durch Bundesregierung, Landesregierung, ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder Landtages, sowie die Individualanträge durch unmittelbar betroffene Einzelpersonen;
- bei **Verordnungen**: die Anfechtungen durch Bundesregierung, Landesregierung, Individualanträge durch unmittelbar betroffene Einzelpersonen, Volksanwaltschaften oder gleichartige Einrichtungen, Gemeinden.

9. *Wer kann diese Rechtsmittel einlegen und welche Fristen sind vorgeschrieben?*

Die unter 8. geschilderten, direkten Anfechtungen von Gesetzen und Verordnungen durch die genannten Organe sind nicht an eine **Frist** geknüpft. Sie können auch noch Jahre nach der Erlassung der Norm eingebracht werden. Nach dem Außerkrafttreten der Norm sind solche Anfechtungen allerdings nicht mehr zulässig.

10. *Kann der Verfassungsrichter Gesetze oder andere Normen und Rechtsakte aussetzen?*

a. Erkennt der Verfassungsgerichtshof, dass ein von ihm geprüftes **Gesetz** verfassungswidrig ist, so hat er es **aufzuheben**, das heißt mit genereller Wirkung außer

Kraft zu setzen. Gewöhnlich darf die Aufhebung nur in jenem Umfang erfolgen, in dem die Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder – wenn der Verfassungsgerichtshof das Prüfungsverfahren von Amts wegen eingeleitet hat – er es selbst in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Nur in besonderen Ausnahmefällen darf er das ganze Gesetz aufheben: dies dann, wenn es von einem unzuständigen Gesetzgebungsorgan erlassen wurde oder wenn es in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde (Art 140 Abs 3 B-VG).

Die Aufhebung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof ist im Bundesgesetzblatt bzw Landesgesetzblatt kundzumachen und tritt am Tag der Kundmachung in Kraft. Der Verfassungsgerichtshof kann jedoch für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmen, die 18 Monate nicht übersteigen darf. Mit der Aufhebung werden jene gesetzlichen Bestimmungen wieder wirksam, die das als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben hatte.

b. Ähnliches gilt für Verordnungen. Diese sind, wenn der Verfassungsgerichtshof sie als gesetzwidrig erkennt, von ihm **aufzuheben**. Auch solche Aufhebungen dürfen nur in jenem Umfang erfolgen, in dem sie ausdrücklich beantragt wurden. Ähnlich wie bei Gesetzen kann allerdings in manchen Fällen die ganze Verordnung aufgehoben werden: so wenn sie nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes der gesetzlichen Grundlage zur Gänze entbehrt, wenn sie von einer unzuständigen Behörde erlassen wurde oder wenn sie in gesetzwidriger Weise kundgemacht wurde (Art 139 Abs 3 B-VG).

Die Rechtswirkung der Aufhebung ist ähnlich wie bei der Aufhebung eines Gesetzes.

c. Vorabentscheidungsfrage – Einrede der Verfassungswidrigkeit

Wer kann den Verfassungsrichter befassen?

11. Welche Rechtsprechungsorgane können den Verfassungsrichter befassen? Wenn jedes Rechtsprechungsorgan eine Frage stellen kann, wird der Begriff des Rechtsprechungsorgans dann im weiteren oder aber im engeren Sinne ausgelegt?

Auch in Österreich ist eine Reihe von Gerichten (Rechtsprechungsorganen) befugt, die Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung beim Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Notwendige Voraussetzung ist grundsätzlich, dass es diesen Rechtsakt in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden hat. Nicht jedes Rechtsprechungsorgan ist allerdings zu einer solchen Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof berechtigt. Diese Befugnis ist je nachdem unterschiedlich geregelt, um welche Art von Rechtsakt es sich handelt (Art 139 Abs 1, Art 140 Abs 1 B-VG):

Zur Anfechtung von **Gesetzen** aus Anlass einer konkreten Rechtssache befugt sind nur:

- der Verwaltungsgerichtshof,
- der Oberste Gerichtshof,
- jedes Gericht, das zur Entscheidung in zweiter Instanz berufen ist, sowie
- die Unabhängigen Verwaltungssenaten und der Unabhängige Bundesasylsenat (das sind gerichtsähnlich organisierte Kollegialbehörden, die in letzter Instanz im Prüfungsverfahren entscheiden).
- Der Verfassungsgerichtshof kann aus Anlass einer bei ihm anhängigen konkreten Rechtssache auch von Amts wegen ein Gesetz prüfen.

Zur Anfechtung von **Verordnungen** ist ein größerer Kreis von Rechtsprechungsorganen befugt. Das sind:

- alle Gerichte,
- der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen sowie
- die Unabhängigen Verwaltungssenate und der Unabhängige Bundesasylsenat.

12. Sind die Rechtsprechungsorgane verpflichtet, die Frage zu stellen?

Die genannten Rechtsprechungsorgane sind grundsätzlich dann zur Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof **verpflichtet**, wenn sie gegen die Verfassungsmäßigkeit eines anzuwendenden Gesetzes (oder gegen die Gesetzmäßigkeit einer anzuwendenden Verordnung) **Bedenken haben**. Diese Pflicht ist ausdrücklich verfassungsgesetzlich festgelegt (Art 89 Abs 2 B-VG). Ebenso trifft den Verfassungsgerichtshof selbst die Pflicht zu einer amtswegigen Prüfung, wenn er aus Anlass eines konkreten Verfahrens Bedenken gegen eine Regelung hat (*Walter/Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts⁹, 2000, Rz 1111).

Zur Auslösung einer Anfechtungspflicht genügen somit bereits „Bedenken“. Darunter sind relevante Gründe zu verstehen, die für eine Verfassungswidrigkeit des Gesetzes bzw für eine Gesetzwidrigkeit der Verordnung sprechen. Damit müssen auch alle Zweifelsfälle dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt werden. Sinn dieser Regelung ist, das Normenkontrollverfahren in Österreich beim Verfassungsgerichtshof zu konzentrieren.

13. Gibt es eine Möglichkeit, sich durch ein Verfahren des Einwandes, des Einspruchs oder der Beschwerde dagegen zu wehren, dass die Gesamtheit oder ein Teil einer Rechtssache dem Verfassungsrichter durch einen Verweisungsbeschluss unterbreitet wird? Wenn ja, wer führt dieses Verfahren und wie verläuft es? Welches sind die Auswirkungen des Verfahrens?

In Österreich gibt es kein Verfahren, mit dem sich eine Partei durch eine Art „Einspruch“ gegen die Anfechtung einer Norm durch ein Gericht wehren könnte. Die Parteien des gerichtlichen Verfahrens haben auf eine solche Anfechtung **keinerlei rechtlichen Einfluss**: Sie besitzen sie kein subjektives Recht auf eine solche Anfechtung und können sie sich gegen eine solche auch nicht zur Wehr setzen.

Unabhängig davon steht es den Prozessparteien im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten allerdings frei, Bedenken in Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des angewendeten Gesetzes (oder die Gesetzmäßigkeit der angewendeten Verordnung) zu behaupten. Wenn das Gericht diese Bedenken teilt, muss die Anfechtung vorgenommen werden.

14. Wie geht die Befassung des Verfassungsrichters vonstatten? Welche Rolle haben die Parteien bei der Ausarbeitung der Vorabentscheidungsfrage? Kann die Vorabentscheidungsfrage von Amts wegen aufgeworfen werden? Wird in diesem Fall die Verhandlung über die Frage neu eröffnet?

Die Rechtsprechungsorgane, die den Antrag auf Aufhebung einer Norm beim Verfassungsgerichtshof stellen, haben dies **von Amts wegen** zu tun. Der Spruchkörper (Einzelrichter oder Senat), der ein Verfahren durchführt, hat zu beurteilen, ob er die fragliche Norm in seinem Verfahren „anzuwenden“ hat. „Angewendet“ wird jede

Rechtsvorschrift, die eine Erzeugungsbedingung für den zu setzenden gerichtlichen Akt ist. Die Rechtsnorm, die beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden soll, muss also präjudiziell im jeweiligen gerichtlichen Verfahren sein. Zum Begriff der „Präjudizialität“ gibt es eine reichhaltige Judikatur (siehe Punkte 17 b und 18 a). Im Fall von „Bedenken“ gegen die präjudizielle Norm kann eine Anfechtung vorgenommen werden.

Die **Parteien** des gerichtlichen Verfahrens haben **kein Mitwirkungsrecht** bei der Anfechtung einer Norm beim Verfassungsgerichtshof. Der gerichtliche Spruchkörper muss diese Frage daher auch mit den Parteien nicht erörtern.

Nach der Stellung eines Antrags beim Verfassungsgerichtshof dürfen die Gerichte (bei sonstiger Nichtigkeit) in der anhängigen Rechtssache nur solche gerichtlichen Handlungen setzen, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes nicht beeinflusst würden oder die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§§ 57 Abs 3, § 62 Abs 3 Verfassungsgerichtshofgesetz). Dies gilt bis zur Zustellung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes. An die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist das Gericht im fortgesetzten Verfahren gebunden.

15. *Befinden die Rechtsprechungsorgane, die die Frage stellen, über die etwaige Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der betreffenden Norm?*

Über die Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit der angefochtenen Norm hat in Österreich ausschließlich der **Verfassungsgerichtshof** zu befinden. Man spricht insofern vom „Normprüfungsmonopol“ des Verfassungsgerichtshofes (vgl allerdings zum Anwendungsvorrang des Europäischen Gemeinschaftsrechts Punkt 47 und 48). Teilt dieser die Bedenken des anfechtenden Gerichts, so hat er die angefochtene Norm aufzuheben. Sie wird damit ex nunc außer Kraft gesetzt. Die Aufhebung hat aber insofern auch rückwirkende Kraft, als das Gericht die aufgehobene Norm auf den „Anlassfall“ nicht mehr anwenden darf. Nur wenn der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Norm nicht aufhebt, muss sie vom Gericht weiterhin angewendet werden.

Filterverfahren

16. *Gibt es ein Filterverfahren, das es dem Verfassungsrichter ermöglicht, die Anzahl der Rechtssachen zu begrenzen oder ihre Bearbeitung zu beschleunigen (Unzulässigkeit, schnelle Beantwortung, prozesshindernde Einrede, eindeutige Unbegründetheit, Übereinstimmung oder Ähnlichkeit mit Fragen, auf die der Verfassungsrichter bereits geantwortet hat)? Wie groß ist der Anteil der so ausgesonderten Rechtssachen?*

a. Eine **beschleunigte Behandlung** von Rechtssachen durch den Verfassungsgerichtshof ist für verschiedene Fälle vorgesehen:

Grundsätzlich kann in einer Art „abgekürztem“ Verfahren – das heißt in nichtöffentlicher Sitzung, ohne vorangegangene Verhandlung und in einer „kleinen Besetzung“ (bei Anwesenheit des Vorsitzenden und vier weiteren Verfassungsrichtern) – folgendes entschieden werden (§ 19 Verfassungsgerichtshofgesetz):

- die **Zurückweisung** eines Antrags wegen
 - offener Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes,
 - Versäumung einer gesetzlichen Frist,
 - Nichtbehebung von formellen Mängeln,

- Rechtskräftig entschiedener Sache,
 - Mangels der Legitimation;
 - die **Einstellung** eines Verfahrens
 - wegen Zurücknahme des Antrags oder
 - wegen Klaglosstellung;
 - die Entscheidung in Rechtssachen, in denen die Rechtsfrage durch die bisherige **Rechtsprechung** des Verfassungsgerichtshofes bereits genügend **klargestellt** ist;
- [- die **Abweisung** einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht **offenkundig nicht verletzt** wurde;
- die **Stattgebung** einer Beschwerde, wenn sie zur **Aufhebung einer rechtswidrigen Norm** durch den Verfassungsgerichtshof **Anlass** gegeben hat;
 - die „**Ablehnung**“ einer Beschwerde, wenn sie „keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“ oder „von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist“.

Die drei zuletzt geschilderten Möglichkeiten spielen allerdings nur im Verfahren der „Bescheidbeschwerde“ eine Rolle (näher Punkt 29).]

Im Jahr 2000 wurden insgesamt ca 80 % der Erledigungen des Verfassungsgerichtshofs in einem der geschilderten abgekürzten Verfahren erledigt.

b. Die Möglichkeit, nur von einer **öffentlichen mündlichen Verhandlung** abzusehen, besteht überdies immer dann, wenn die Schriftsätze der Parteien des verfassungsgerichtlichen Verfahrens und die dem Verfassungsgerichtshof vorgelegten Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten lässt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Art des Verfahrens. Nicht immer ist der Verfassungsgerichtshof jedoch in diesen Fällen seiner Pflicht enthoben, im „Plenum“ zu entscheiden. Eine „kleine Besetzung“ (oben a.) genügt daher hier nicht in jedem Fall.

Ausdehnung der Befassung des Verfassungsrichters

17. Welche Tragweite haben die Erwägungen der Verfassungswidrigkeit seitens des Rechtsprechungsorgans, das die Frage stellt (die Gerichtsbarkeit a quo)? Muss der Verfassungsrichter auf diese Erwägungen eingehen oder kann er sich darüber hinwegsetzen? Kann er von Amts wegen oder auf Antrag der sich vor ihm einfindenden Parteien die Klagegründe der Verfassungswidrigkeit, die nicht durch die Gerichtsbarkeit a quo vorgebracht wurden, aufgreifen, oder ist er durch einen Verweisungsbeschluss begrenzt? Kann der Verfassungsrichter Normen prüfen, die nicht in der Vorabentscheidungsfrage vorgesehen, aber damit verbunden sind?

a. Jede Anfechtung einer Norm beim Verfassungsgerichtshof muss im einzelnen die **Gründe** darlegen, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes oder gegen die Gesetzmäßigkeit der angefochtenen Verordnung sprechen (VfSlg 12.564/1990, 13.571/1993). Die geltend gemachten Bedenken konstituieren gewissermaßen den „Prozessgegenstand“ des Prüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof: Dieser hat ausschließlich zu beurteilen, ob die geltend gemachten Bedenken zu Recht bestehen. Der Verfassungsgerichtshof ist somit bei seiner Entscheidung an jene Gründe **gebunden**, die

in der Anfechtungsschrift gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes oder gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung eingewendet wurden (VfSlg 8253/1978, 9089/1981, 11.580/1987, 13.335/1993, 13.704/1994).

Dies gilt auch bei amtswegigen Prüfungsverfahren, die der Verfassungsgerichtshof selbst eingeleitet hat: Hier wird der Prozessgegenstand durch jenen Beschluss konstituiert, mit dem der Verfassungsgerichtshof ein Normprüfungsverfahren eingeleitet hat.

Der Verfassungsgerichtshof muss daher einen Antrag auf Normprüfung immer dann abweisen, wenn er die im Antrag angeführten Gründe als unzutreffend erachtet. Er kann dem Antrag nicht aus anderen Gründen stattgeben. Wird also zB ein Gesetz mit der Begründung angefochten, es widerspreche dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, und findet der Verfassungsgerichtshof, dies sei nicht der Fall, so muss er die Anfechtung auch dann abweisen, wenn das Gesetz dem Legalitätsprinzip widerspricht.

Daraus folgt aber auch, dass eine abweisende Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Rechtskraft nur hinsichtlich des jeweiligen Anfechtungsgrundes entwickelt. Eine neuerliche Anfechtung aus einem anderen Grund ist nicht ausgeschlossen (VfSlg 5872/1968, 10.311/1984, 10.841/1986, 13.179/1992).

b. Da der Antrag auf Normprüfung den Prozessgegenstand konstituiert, kann der Verfassungsgerichtshof grundsätzlich nur jene Normen prüfen, die jeweils angefochten wurden. Voraussetzung einer Anfechtung durch ein Rechtsprechungsorgan ist darüber hinaus die **Präjudizialität** der angefochtenen Norm; diese hat das Gericht zunächst selbst zu beurteilen. Der Verfassungsgerichtshof ist nach seiner eigenen Judikatur zu einer Zurückweisung eines Normprüfungsantrages nur dann befugt, wenn die Präjudizialität ganz „offensichtlich fehlt“, „von vornherein ausgeschlossen ist“ oder „denkumöglich angenommen wurde“ (VfSlg 2713/1954, 4158/1962, 4318/1962, 6278/1970, 8871/1980, 12.811/1991).

Etwas anders ist die Rechtslage in jenen Verfahren der Normenkontrolle, die der **Verfassungsgerichtshof von Amts wegen** einleitet. [Dies ist dann zulässig, wenn während eines Verfahrens zur Überprüfung eines verwaltungsbehördlichen Bescheides (Art 144 B-VG) Bedenken gegen die Verfassungswidrigkeit des von der Behörde angewendeten Gesetzes oder die Gesetzwidrigkeit einer angewendeten Verordnung entstehen.] In diesen Fällen hält der Verfassungsgerichtshof nach seiner ständigen Judikatur all jene Bestimmungen für „präjudiziell“,

- die von der Behörde im jeweiligen Einzelfall **tatsächlich angewendet** wurden (VfSlg 10.925/1986),
- die von der Behörde **hätten angewendet werden sollen** (VfSlg 8647/1979), sowie jene,
- die eine „Voraussetzung für die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes“ bilden; das sind all jene Normen, die mit dem Anlassfall irgendwie eine **normative Einheit** bilden, ohne wirklich „präjudiziell“ zu sein (VfSlg 10.705/1985, 10.904/1986). Prozessgegenstand sind danach etwa auch Ausnahmebestimmungen, die im Anlassfall nicht anzuwenden sind, aber den im Anlassfall anzuwendenden Grundtatbestand einschränken (VfSlg 14.805/1997). Im übrigen ist die Judikatur aber sehr einzelfallbezogen.

Die relativ extensive Interpretation des Begriffs der „Präjudizialität“ durch den Verfassungsgerichtshof hat prozessökonomische Gründe.

18. Ist der Verfassungsrichter mit allen rechtlichen und faktischen Aspekten der bei der Gerichtsbarkeit a quo anhängigen Streitsache befasst?

Hier sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a. Ist die Anfechtung durch ein vom Verfassungsgerichtshof verschiedenes Rechtsprechungsorgan erfolgt, so ist der Verfassungsgerichtshof mit den **rechtlichen und tatsächlichen Aspekten des Anlassfalles** grundsätzlich **nicht** befasst. Zwar hat er im Rahmen der Beurteilung der Zulässigkeit der Anfechtung zu prüfen, ob die Präjudizialität der angefochtenen Norm im Anlassverfahren gegeben ist; zu diesem Zweck hat das Gericht die Rechtssache im Antrag ausreichend zu konkretisieren (VfSlg 14.133/1995). Die Präjudizialität wird vom Verfassungsgerichtshof aber in ständiger Rechtsprechung nur dann verneint, wenn sie offen zu Tage liegt (vgl oben Punkt 17 b). Dahinter steht die Überlegung, dass der Verfassungsgerichtshof das Gericht nicht auf dem Weg der Beurteilung der Präjudizialität an seine eigene Gesetzesauslegung binden und damit der gerichtlichen Entscheidung vorgreifen soll. Da die Definition der Präjudizialität somit bei Anträgen von Gerichten sehr weit gefasst ist, wurde sie in der Vergangenheit praktisch äußerst selten verneint.

Erachtet der Verfassungsgerichtshof die Präjudizialität für gegeben, so spielen die rechtlichen und faktischen Umstände des Anlassverfahrens für ihn überhaupt keine Rolle mehr.

b. Grundsätzlich anders ist die Rechtslage in jenen Normprüfungsverfahren, die der Verfassungsgerichtshof von Amts wegen eingeleitet hat. Hier erfolgt die Normprüfung aus Anlass eines beim Verfassungsgerichtshof selbst anhängigen Verfahrens der Überprüfung eines verwaltungsbehördlichen Bescheides (Art 144 B-VG). Die Kontrolle des anzuwendenden Gesetzes bzw der anzuwendenden Verordnung hat zwar in einem gesonderten Verfahren zu erfolgen. Ist dieses einmal abgeschlossen, so hat der Verfassungsgerichtshof das Anlassverfahren allerdings ebenfalls – nunmehr auf Basis der von ihm geprüften Rechtslage – selbst durch Sachentscheidung zu erledigen.

Die Sachdienlichkeit der Frage

19. Kann der Verfassungsrichter die Frage mit der Begründung abweisen, sie sei nicht zweckdienlich für die Lösung der Streitsache, die der Gerichtsbarkeit a quo unterbreitet wurde?

Die Anträge von Gerichten auf Normprüfung beim Verfassungsgerichtshof sind nach dem österreichischen Rechtssystem nicht bloße „Fragen“ betreffend die Auslegung einer Norm. Vielmehr handelt es sich um konkrete „Anträge“ auf Überprüfung und Aufhebung einer in einem bestimmten Verfahren anzuwendenden Norm.

Die Zulässigkeit einer solchen Anfechtung ist daher nicht allgemein an die „Sachdienlichkeit“, sondern vielmehr konkreter an die **Präjudizialität** der angefochtenen Norm geknüpft (Art 89 Abs 2 B-VG). Es geht dabei um die Frage, ob die angefochtene Norm als Entscheidungsgrundlage in der anhängigen Rechtssache herangezogen werden

muss. Es wurde allerdings schon bemerkt, dass die Frage der Präjudizialität zunächst vom Gericht selbst zu beurteilen ist. Der Verfassungsgerichtshof darf einen Normprüfungsantrag nur dann zurückweisen, wenn diese Voraussetzung offensichtlich fehlt (vgl oben Punkt 17 b).

Auslegung der Frage

- 20.** *Kann der Verfassungsrichter die Frage umformulieren, um sie klarer zu gestalten und die Verfassungsdebatte genauer zu umreißen? Wenn ja, in welchem Maße wird diese Möglichkeit genutzt?*

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass der Verfassungsgerichtshof an den gerichtlichen Antrag, dessen Begründung sowie an die vom Gericht angenommene Präjudizialität grundsätzlich gebunden ist. Eine „**Umformulierung**“ des gerichtlichen Antrages durch den Verfassungsgerichtshof kommt daher **nicht** in Betracht. Nur eine (allenfalls auch nur teilweise) Zurückweisung des Antrags ist grundsätzlich denkbar, dies aber auch nur dann, wenn die Präjudizialität ganz „offensichtlich fehlt“.

Auslegung der geprüften Norm

- 21.** *Muss der Verfassungsrichter die Auslegung der geprüften Norm durch die Gerichtsbarkeit a quo beachten?*

Da der Verfassungsgerichtshof – wie soeben geschildert - an den gerichtlichen Antrag sehr weitgehend gebunden ist, hat er auch die **Gesetzesauslegung**, die vom Gericht als Grundlage der Anfechtung gewählt wurde, grundsätzlich **zu respektieren**. Es gibt allerdings eine Reihe notwendiger Differenzierungen; auf diese wird bei Frage 39 ausführlich eingegangen.

Jus superveniens

- 22.** *Wie wirkt sich eine gesetzgeberische Änderung der beanstandeten Norm aus, die nach dem Verweisungsbeschluss erfolgt?*

Die Auswirkungen einer **Änderung der angefochtenen Norm** auf das verfassungsgerichtliche Prüfungsverfahren hängen eng mit dem bereits geschilderten Begriff der „Präjudizialität“ zusammen:

Erfolgt die Änderung der Norm **rückwirkend**, also mit Wirkung auch für die beim Gericht bereits anhängigen Rechtssachen, so fällt die Präjudizialität damit weg. Der Antrag des Gerichts ist unverzüglich zurückzuziehen (§ 57 Abs 4, § 62 Abs 4 Verfassungsgerichtshofgesetz). Erfolgt keine Zurückziehung, so ist der Antrag zurückzuweisen, und ein vom Verfassungsgerichtshof amtswegig eingeleitetes Normprüfungsverfahren ist einzustellen (VfSlg 9167/1981, 10.456/1985 10.580/1985, 11.401/1987). Die österreichische Bundesverfassung schließt es somit auch nicht aus, dass der Gesetzgeber in anhängige Normenkontrollverfahren „eingreift“, indem er dessen Gegenstand aufhebt (Art 140 Abs 4, 139 Abs 4 B-VG).

Erfolgt die Änderung der Norm **ex nunc**, also ohne Wirkung auf anhängige Rechtssachen, so kann der Verfassungsgerichtshof die angefochtene Norm zwar nicht mehr „aufheben“, weil sie bereits außer Kraft getreten ist. Er ist in solchen Fällen jedoch ausdrücklich zur

Feststellung ermächtigt, dass das betreffende Gesetz „verfassungswidrig war“ oder die Verordnung „gesetzwidrig war“(Art 139 Abs 4 und Art 140 Abs 4 B-VG). Im Fall einer solchen Feststellung ist die jeweilige Norm auf das Verfahren des Anlassfalles nicht mehr anzuwenden.

Parteien

23. Können die Parteien vor der Gerichtsbarkeit a quo oder Dritte (Personen, Einrichtungen, andere Rechtsprechungsorgane, usw.) sich (freiwillig oder verpflichtend) am Verfahren vor dem Verfassungsrichter beteiligen? Wenn ja, in welcher Form? Wie werden sie über das Verfahren vor dem Verfassungsrichter informiert? Kann man vor dem Verfassungsrichter intervenieren mit der bloßen Begründung, dass man vor einem in einem ähnlichen Verfahren, wie es die Gerichtsbarkeit a quo zur Vorabentscheidungsfrage veranlasst hat, zur Hauptsache urteilenden Gerichte eine Partei sei?

Die **Parteien des gerichtlichen Verfahrens** haben auch im Normenkontrollverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof **Parteistellung**. Dies bedeutet im einzelnen: Bereits der gerichtliche Antrag auf Normenkontrolle ist ihnen zuzustellen. Überdies sind sie zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu laden, alle einlangenden Äußerungen sind ihnen zur Kenntnis zu bringen, und das Erkenntnis ist ihnen zuzustellen (§ 58, § 63 Verfassungsgerichtshofgesetz).

Parteistellung im verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren haben überdies das jeweils antragstellende Gericht und die zur Vertretung des angefochtenen Rechtsaktes zuständige Regierung (Bundesregierung oder Landesregierung).

Die Beteiligung an einem „**ähnlichen**“ Verfahren, wie es bereits Prozessgegenstand beim Verfassungsgerichtshof ist, berechtigt niemanden zu einer Intervention im verfassungsgerichtlichen Normenkontrollverfahren. Kommt es aber in diesem Verfahren zur Aufhebung einer Norm, so wirkt diese auch für alle gleichgelagerten Fälle, die im Zeitpunkt des Beginns der Beratungen beim Verfassungsgerichtshof anhängig waren (VfSlg 10.616/1985, 14.304/1995). Darüber hinaus steht es im Ermessen des Verfassungsgerichtshofes, die Aufhebung auch für andere Fälle für rechtswirksam zu erklären (Art 139 Abs 6 und 140 Abs 7 B-VG).

24. Ist das Anwaltsamt vorgesehen? Wenn ja, in welcher Form? Gibt es eine Staatsanwaltschaft beim Verfassungsrichter?

Privatpersonen, die vor dem Verfassungsgerichtshof einschreiten, müssen schriftliche Eingaben jedenfalls durch einen bevollmächtigten **Rechtsanwalt** einbringen. Insofern herrscht also „absoluter Anwaltszwang“ (§ 17 Verfassungsgerichtshofgesetz). Die Parteien können aber auch selbst erscheinen und im eigenen Namen Erklärungen abgeben.

Dagegen werden öffentliche Rechtsträger durch „bevollmächtigte Organe“ vertreten. In bestimmten Fällen kann die Finanzprokurator mit der Vertretung betraut werden (§ 24 Verfassungsgerichtshofgesetz).

Eine „**Staatsanwaltschaft**“ ist beim Verfassungsgerichtshof **nicht** vorgesehen. Die Position der Anfechtung im Verfahren der Normenkontrolle ist vom jeweiligen Gericht

selbst zu vertreten. Die Vertretung des angefochtenen Rechtsaktes ist – je nach der angefochtenen Norm – Aufgabe der Bundesregierung oder der Landesregierung.

Zwischenfälle im Verfassungsprozess

25. *Hat die Klagerücknahme vor einer Gerichtsbarkeit a quo oder der Tod einer Partei vor demselben Richter nach dem Verweisungsbeschluss einen Einfluss auf den Ablauf des Verfassungsrechtsstreits?*

Eine **Klagerücknahme** vor dem Gericht oder der **Tod** einer Partei führen regelmäßig dazu, dass die angefochtenen Normen nicht mehr anzuwenden sind und damit die Präjudizialität entfällt. In diesen Fällen ist der Antrag auf Aufhebung der Norm vor dem Verfassungsgerichtshof zurückzuziehen (§ 57 Abs 4, § 62 Abs 4 Verfassungsgerichtshofgesetz).

Eine Zurückziehung der Anfechtung hat zur Folge, dass das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof in nichtöffentlicher Sitzung **einzustellen** ist (§ 19 Abs 3 Z 3 Verfassungsgerichtshofgesetz).

d. Die Verfassungsbeschwerde

Gegenstand der Verfassungsbeschwerde

26. *Was ist Gegenstand der Verfassungsbeschwerde? Gegen welche Rechtsakte kann eine solche Beschwerde eingereicht werden? Kann der mit einer Verfassungsbeschwerde befasste Verfassungsrichter die faktischen Elemente des Rechtsstreits untersuchen?*

a. Eine allgemeine Befugnis zur „Verfassungsbeschwerde“ gegen Akte der öffentlichen Gewalt, wie sie etwa das deutsche Grundgesetz kennt, gibt es in der österreichischen Bundesverfassung nicht. Gegenstand der Beschwerde ist jedoch jeder letztinstanzliche **Bescheid** einer Verwaltungsbehörde (Art 144 B-VG).

Unter einem Bescheid versteht die österreichische Verwaltungsrechtslehre im allgemeinen einen individuellen, hoheitlichen, förmlichen Verwaltungsakt. Der Begriff „Bescheid“ ist ein Zentralbegriff der österreichischen Rechtsordnung. Sein Inhalt ist verfassungsrechtlich präformiert. Das gesamte Rechtsschutzsystem des Verwaltungsrechts ist an den Bescheid geknüpft. Er bildet daher auch den Regelfall der Rechtsverwirklichung im Verwaltungsverfahren. Keine Bescheide sind Akte der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt (zB Festnahme, Personendurchsuchung), Weisungen an untergeordnete Verwaltungsorgane, nicht normative Akte wie Gutachten, Mitteilungen und Beurkundungen, Verordnungen als generelle Verwaltungsakte sowie Akte der Privatwirtschaftsverwaltung.

b. Grundsätzlich kann der Verfassungsgerichtshof auch die **faktischen Elemente**, also den Sachverhalt des Rechtsstreits untersuchen. Er ist nicht an den Sachverhalt gebunden, den die Behörde ihrem Bescheid zugrundegelegt hat. Er kann selbst Beweise aufnehmen (§ 20 Abs 2 Verfassungsgerichtshofgesetz). In der Praxis nimmt der Verfassungsgerichtshof jedoch äußerst selten selbständige Beweiserhebungen vor. Dies

hängt einerseits damit zusammen, dass er ausschließlich kassatorisch entscheiden kann; andererseits damit, dass die Aufhebung eines Bescheides im allgemeinen nur bei groben Fehlern der Behörde in Betracht kommt. Solche „groben Fehler“ sind meist schon aus der Beschwerdeschrift in Verbindung mit dem Bescheidinhalt und der anzuwendenden Rechtslage ersichtlich.

Zulässigkeit der Beschwerde

27. Wer kann dem Verfassungsrichter eine Beschwerde unterbreiten? Auf welche Weise?

Zur **Beschwerde berechtigt** ist grundsätzlich jeder, dem subjektive, verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte zustehen und denkbarer Weise in einem solchen verletzt sein kann. Im Regelfall fällt die Beschwerdelegitimation daher mit der Parteistellung in dem Verwaltungsverfahren zusammen, das der verfassungsgerichtlichen Beschwerde vorausgegangen ist.

Zur Beschwerde legitimiert ist jede **natürliche** und grundsätzlich auch jede **juristische Person**. Allerdings kann sich aus dem Wesen eines Rechts ergeben, dass es nur natürlichen Personen eingeräumt ist (zB Recht auf Eheschließung, Recht auf persönliche Freiheit). Wird die Verletzung eines solchen Rechts behauptet, so ist eine juristische Person hierzu nicht legitimiert.

Auch die Frage einer Beschwerdeberechtigung von **Fremden** hängt vom Inhalt des jeweiligen Rechts ab, dessen Verletzung behauptet wird. Da in Österreich die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention unmittelbar vor dem Verfassungsgerichtshof justiziabel sind, können sich Nichtstaatsbürger in ihrer Beschwerde somit jedenfalls auf diese Grundrechte berufen.

Die **Form** der Beschwerde ist ein Schriftsatz, der von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen ist. Darin ist der Sachverhalt genau darzulegen und anzugeben, wodurch sich der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt fühlt. Erachtet der Beschwerdeführer Rechtsvorschriften für verfassungs- oder gesetzwidrig, so sind diese zu bezeichnen. Diesem Schriftsatz ist auch der angefochtene Bescheid der letzten verwaltungsbehördlichen Instanz anzuschließen.

28. Setzt die Beschwerde beim Verfassungsrichter voraus, dass alle Rechtsmittel erschöpft sind?

Die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof setzt voraus, dass alle **Rechtsmittel** im Verwaltungszug **erschöpft** sind. Die Beschwerdelegitimation besteht somit nur dann, wenn der Beschwerdeführer den Instanzenzug ausgeschöpft hat (Art 144 Abs 1 B-VG). Im Mehrparteienverfahren nimmt die Judikatur an, dass der Instanzenzug vom Beschwerdeführer selbst (nicht nur von einer anderen Partei des Verfahrens) ausgeschöpft worden sein muss (VfSlg 13.242/1992; VfGH 10.6.1997, B 10/97). Wie viele Instanzen von Verwaltungsbehörden im jeweiligen Verfahren zur Verfügung stehen, richtet sich nach den einzelnen Verwaltungsvorschriften. Im Regelfall sind dies zwei, im Höchstfall drei.

In diesem Zusammenhang ist auf eine Besonderheit des österreichischen Verfassungsrechts hinzuweisen: Beschwerde voraussetzung vor dem

Verfassungsgerichtshof ist **nicht** die Bekämpfung des verwaltungsbehördlichen Bescheids beim **Verwaltungsgerichtshof**.

Fühlt sich jemand durch den letztinstanzlichen Bescheid einer Verwaltungsbehörde in Rechten verletzt, so kann er sowohl den Verfassungs- als auch den Verwaltungsgerichtshof - also beide Gerichtshöfe - anrufen. Beschwerdegegenstand ist in diesem Fall bei beiden Gerichtshöfen ein- und derselbe Bescheid. Unterschiedlich ist nur die zulässige Beschwerdebehauptung: Während vor dem Verfassungsgerichtshof im wesentlichen nur die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder die Rechtswidrigkeit einer generellen Norm behauptet werden kann, kann sich der Beschwerdeführer vor dem Verwaltungsgerichtshof ausschließlich auf die Verletzung seiner einfachgesetzlich eingeräumten subjektiven Rechte berufen.

Um eine unnötige Verdopplung der Bescheidkontrolle auszuschließen, sieht das positive Recht für diese Fälle eine Reihe von Instrumenten vor, die den Ablauf der beiden Überprüfungsverfahren **koordinieren** sollen (dazu oben Punkt 4).

Filterverfahren

29. *Gibt es ein Filterverfahren, das es dem Verfassungsrichter ermöglicht, die Anzahl der Rechtssachen zu begrenzen oder ihre Bearbeitung zu beschleunigen (Auswahl der Rechtssachen, Unzulässigkeit, schnelle Beantwortung, prozesshindernde Einrede, eindeutige Unbegründetheit, usw.)? Wie groß ist der Anteil der so ausgesonderten Rechtssachen?*

Für bestimmte Fälle ist eine Art „**abgekürztes Verfahren**“ vorgesehen: Das bedeutet, dass die Beschwerden 1. in nichtöffentlicher Sitzung, 2. ohne vorangegangene Verhandlung und 3. in einer „kleinen Besetzung“ (bei bloßer Anwesenheit des Vorsitzenden und vier weiteren Verfassungsrichtern) entschieden werden können (§ 19 Verfassungsgerichtshofgesetz): Dies ist möglich bei

- **Zurückweisung** der Beschwerde (vgl Punkt 16),
- **Einstellung** des Verfahrens (vgl Punkt 16),
- Abweisung einer Beschwerde, wenn ein verfassungsgesetzlich gewährlestetes Recht **offenkundig** nicht verletzt wurde,
- Stattgebung einer Beschwerde, wenn sie bereits zur Aufhebung eines verfassungswidrigen Gesetzes oder einer gesetzwidrigen Verordnung **Anlass** gegeben hat;
- „**Ablehnung**“ einer Beschwerde, wenn sie „keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat“ oder „von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist“ (Art 144 Abs 2 B-VG).

Die Möglichkeit der „**Ablehnung**“ einer Beschwerde ist praktisch besonders bedeutsam. Auszugehen ist davon, dass der relativ einfache Zugang des einzelnen zum österreichischen Verfassungsgerichtshof sowie dessen extensive Rechtsprechung zu den Grundrechten in den letzten Jahrzehnten zu einer starken Beschwerdebelastung geführt hat. Im Jahr 1981 wurden daher jene Bestimmungen geschaffen, die es dem Verfassungsgerichtshof erlauben, Beschwerden in einem vereinfachten Verfahren abzulehnen und an den Verwaltungsgerichtshof abzutreten (Art 144 Abs 2 B-VG). Die Fälle, in denen das möglich ist, sind folgende:

- Die Beschwerde hat „**keine hinreichende Aussicht auf Erfolg**“, das heißt sie erscheint schon auf den ersten Blick unbegründet. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Fall auch seine eigene Rechtsprechung zu berücksichtigen und auf dieser Basis eine Wahrscheinlichkeitsprognose über den negativen Ausgang eines Prüfungsverfahrens abzugeben.
- Von der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist „**die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten**“. Gemeint sind damit all jene Fälle, in denen der bekämpfte Bescheid zwar allenfalls ein Grundrecht verletzt, wenn diese Verletzung aber nur in einer grob fehlerhaften Anwendung des einfachen Gesetzes besteht. (Dem ist erklärend hinzuzufügen, dass nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ein Grundrecht durch einen Verwaltungsakt unter anderem auch dann verletzt wird, wenn ein einfaches Gesetz „willkürlich“ oder „denk unmöglich“, also grob fehlerhaft, angewendet wird. Eine denk unmögliche Anwendung des einfachen Gesetzes bewirkt aber gleichzeitig eine „einfache“ Rechtswidrigkeit des Bescheides, die ohnedies auch vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend gemacht werden kann. Lehnt der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde aus diesem Grund ab, so kann diese somit dem Verwaltungsgerichtshof zugewiesen werden und es entsteht für den Beschwerdeführer kein Rechtsschutzdefizit.) Eine Ablehnung ist unzulässig, wenn der Verwaltungsgerichtshof in der Beschwerdesache ausnahmsweise keine Zuständigkeit hat.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt ca 80 % der Erledigungen des Verfassungsgerichtshofs in einem der geschilderten abgekürzten Verfahren erledigt.

Die geschilderte „Ablehnung“ ist im Jahr 2000 in 55,2 % aller geschilderten Erledigungen von Bescheidbeschwerden erfolgt.

Parteien

30. *Nimmt der Beschwerdeführer am Verfahren vor dem Verfassungsrichter teil? Wenn ja, in welcher Form? Wie steht es um die anderen Parteien? Können oder müssen gewisse Behörden in das Verfahren eingreifen?*

Der Beschwerdeführer hat **Parteistellung** im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof. Parteistellung haben überdies alle anderen Personen und Rechtsträger, die im Verwaltungsverfahren Parteistellung hatten.

Nach Einbringung der Beschwerde wird diese der Behörde zugestellt, von der der angefochtene Bescheid herrührt. Dieser Behörde wird es freigestellt, eine Gegenschrift zu erstatten. Gleichzeitig wird sie aufgefordert, alle die Angelegenheit betreffenden Verwaltungsakten (vollständig, geordnet und im Original) vorzulegen. Eine Zustellung der Beschwerdeschrift erfolgt auch an alle anderen Parteien des Verfahrens. Diesen Parteien, insbesondere auch dem Beschwerdeführer, kann die Erstattung weiterer Äußerungen und Gegenäußerungen freigestellt werden.

Findet nun eine Verhandlung statt, so sind hiezu der Beschwerdeführer, ein Vertreter der belangten Behörde und alle sonstigen Parteien zu laden. Findet keine Verhandlung statt, so wird aufgrund der Akten und ohne Beisein der Parteien entschieden.

31. Ist das Anwaltsamt vorgesehen? Wenn ja, in welcher Form? Gibt es eine Staatsanwaltschaft beim Verfassungsrichter?

Die Einbringung der Beschwerde hat durch einen bevollmächtigten **Rechtsanwalt** zu erfolgen. Sonstige Eingaben können von den Parteien auch selbst verfasst werden. Überhaupt steht es den Parteien frei, ihre Rechtssache vor dem Verfassungsgerichtshof auch ohne Vertretung durch einen Rechtsanwalt selbst zu führen (§ 24 Abs 2 Verfassungsgerichtshofgesetz). Dies gilt auch für eine allenfalls durchgeführte Verhandlung.

Eine **Staatsanwaltschaft** ist beim Verfassungsgerichtshof nicht eingerichtet.

18. Beilegung von Konflikten zwischen Rechtsprechungsorganen

32. Hat der Verfassungsrichter die Aufgabe, die jeweiligen Zuständigkeiten der anderen Rechtsprechungsorgane zu klären? Wenn ja, wie führt er dies durch?

Die **Klärung von Kompetenzkonflikten** ist eine staatspolitisch sehr bedeutsame Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes (Art 138 Abs 1 B-VG; §§ 42 ff Verfassungsgerichtshofgesetz). Die Zuständigkeit erstreckt sich sowohl auf positive als auch auf negative Kompetenzkonflikte. Der Verfassungsgerichtshof ist allerdings nur bei Kompetenzkonflikten zwischen folgenden Organen zur Entscheidung zuständig:

19. zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden

Antragsberechtigt ist bei einem positiven Kompetenzkonflikt die zuständige oberste Verwaltungsbehörde (des Bundes oder des Landes) binnen 4 Wochen nach Kenntnis. Die Versäumung dieser Frist hat die Zuständigkeit des Gerichts zur Entscheidung der Rechtssache zur Folge. Die Parteien haben ein subsidiäres Antragsrecht, wenn ihrem an die zuständige Verwaltungsbehörde gerichteten Begehren auf Antragstellung nicht binnen 4 Wochen nachgekommen wird. Bei einem negativen Kompetenzkonflikt kann der Antrag nur von einer Partei gestellt werden.

20. zwischen dem Verwaltungsgerichtshof und allen anderen Gerichten, insbesondere auch zwischen dem Verwaltungs- und dem Verfassungsgerichtshof sowie zwischen den ordentlichen Gerichten und anderen Gerichten

Antragsberechtigt ist bei einem positiven Kompetenzkonflikt jedes Gericht. Die Parteien haben ein subsidiäres Antragsrecht. Bei einem negativen Kompetenzkonflikt kann der Antrag nur von einer Partei gestellt werden.

21. zwischen Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder oder zwischen Verwaltungsbehörden verschiedener Länder

Antragsberechtigt ist bei einem positiven Kompetenzkonflikt jede der beteiligten Regierungen (des Bundes oder des Landes) binnen 4 Wochen nach Kenntnis. Die

Parteien haben ein subsidiäres Antragsrecht. Bei einem negativen Kompetenzkonflikt kann der Antrag nur von einer Partei gestellt werden.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis den Kompetenzkonflikt zu entscheiden. Das heißt er hat auszusprechen, welches Gericht oder welche Verwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig ist. Er hat überdies die Aufhebung all jener Rechtsakte vorzunehmen, die diesem Erkenntnis entgegenstehen. Der Verfassungsgerichtshof hat damit hier ausnahmsweise auch die Zuständigkeit, Akte der Gerichtsbarkeit allenfalls aufzuheben (VfSlg 13.951/1994).

II. Beziehungen zwischen dem Verfassungsrichter und den übrigen Rechtsprechungsorganen

A. Organische Verbindung

33. *Welche organischen Verbindungen gibt es zwischen dem Verfassungsrichter und den übrigen innerstaatlichen Rechtsprechungsorganen (Zugangsbedingungen, Ernennungsverfahren, usw.)?*

Eine **zwingende organische Verbindung** zwischen dem Verfassungsgerichtshof und den übrigen innerstaatlichen Rechtsprechungsorganen besteht **nicht**. Die Zugangsbedingungen für das Amt des Verfassungsrichters knüpfen an den Abschluss der rechtswissenschaftlichen Studien und eine mindestens zehnjährige juristische Berufstätigkeit an (Art 147 Abs 3 B-VG). Daraus folgt, dass die Ausübung des Richteramts nicht Voraussetzung für die Ernennung zum Verfassungsrichter ist.

Eine gewisse Berücksichtigung der Richter bei der Ernennung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs ist insofern vorgesehen, als der Präsident, der Vizepräsident und sechs der übrigen Mitglieder „aus dem Kreis der Richter, Verwaltungsbeamten und Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität“ ernannt werden sollen (Art 147 Abs 2 B-VG). Die Bestimmung wird traditionell dahin ausgelegt, dass dem Gremium der Verfassungsrichter zumindest ein Richter angehören sollte. Es muss sich dabei allerdings nicht um Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern kann sich auch um Verwaltungsrichter handeln. Derzeit ist unter den Vollmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes nur eines gleichzeitig Richter (des Verwaltungsgerichtshofes), unter den Ersatzmitgliedern insgesamt vier Richter (zwei Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit und zwei Richter des Verwaltungsgerichtshofes).

B. Verfahrensmäßige Verbindung

34. *Gibt es verfahrensmäßige Verbindungen zwischen dem Verfassungsrichter und dem Rechtsprechungsorgan, das ihn befasst oder gegen das sich die Beschwerde richtet (beispielsweise ein Dialog von Richter zu Richter, um die Frage zu präzisieren oder zu verfeinern)? Wenn ja, inwiefern wird diese Möglichkeit genutzt?*

a. Eine **verfahrensmäßige Verbindung** zwischen dem Verfassungsgerichtshof und den Organen der Rechtsprechung besteht dort, wo diese zu einer **Normanfechtung** vor dem Verfassungsgerichtshof befugt sind. Dies auf folgende Weise:

Hat ein Organ der Rechtsprechung eine Norm beim Verfassungsgerichtshof angefochten, so ist das **gerichtliche Verfahren zu unterbrechen**: In dieser Sache dürfen bis zur Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes nur solche Handlungen vorgenommen oder Entscheidungen und Verfügungen getroffen werden, die entweder durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs nicht beeinflusst werden können oder die Frage nicht abschließend regeln und keinen Aufschub gestatten (§ 57 Abs 3, § 62 Abs 3 Verfassungsgerichtshofgesetz). Nach Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist das Verfahren sofort weiterzuführen. Das Gericht ist dann an die Rechtsanschauung gebunden, die der Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht hat.

Als Antragsteller sind die Gerichte, die eine Norm beim Verfassungsgerichtshof angefochten haben, **Parteien** des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Sie haben somit das Recht, zu einer öffentlichen Verhandlung – sofern eine solche stattfindet – geladen zu werden oder allenfalls auch schriftliche Äußerungen zu erstatten. Der Verfassungsgerichtshof ist überdies etwa auch ermächtigt, sich vom Gericht Akten vorlegen zu lassen, Auskünfte einzuholen, oder Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu einzelnen Punkten zu geben. Ein spezifischer „Dialog“ von Richter zu Richter, um „die Frage zu präzisieren oder zu verfeinern“, ist nicht vorgesehen (vgl auch Punkt 20).

b. Dagegen ist in Österreich eine **Beschwerde gegen Gerichtsurteile** an den Verfassungsgerichtshof **nicht** möglich. Dies basiert auf der Überlegung, dass der Rechtsschutz in diesem Bereich wegen der richterlichen Garantien der kontrollierenden Organe ohnehin ausreichend gesichert ist. Gerichtsurteile sind nur innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit im Instanzenzug anfechtbar, in letzter Instanz entscheidet der Oberste Gerichtshof. Da dessen Urteile auch beim Verfassungsgerichtshof nicht mehr anfechtbar sind, ist er insofern diesem gleichgeordnet.

C. Funktionale Verbindung

§ 1. Die Prüfung und ihre Auswirkungen

35. *Stellen die Entscheidungen des Verfassungsrichters immer einen für die anderen Rechtsprechungsorgane zwingenden Präzedenzfall dar?*

Die Frage, ob die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs immer einen **für die anderen Rechtsprechungsorgane zwingenden Präzedenzfall** darstellen, muss differenziert beantwortet werden:

a. Ein Rechtsprechungsorgan darf eine generelle Norm (Gesetz oder Verordnung) überhaupt nur dann beim Verfassungsgerichtshof anfechten, wenn es diese Norm in einer Rechtssache „anzuwenden“ hat: Man spricht von der **Präjudizialität** der Norm als Anfechtungsvoraussetzung (Art 89, 139 Abs 1, 140 Abs 1 B-VG; näher dazu oben Punkt 17). An die schließlich getroffene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs ist das Gericht im weiteren Verfahren („Anlassfall“) jedenfalls gebunden.

b. Andere Anfechtungsberechtigte können Normen (Gesetze oder Verordnungen) ohne konkreten Anlassfall anfechten. Man spricht von „abstrakter Normenkontrolle“ (vgl Punkt 6 und 7). Auch hier kommt dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs eine wichtige

Präcedenzwirkung zu: Wird in solchen Fällen eine Norm vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so ist sie von sämtlichen Vollzugsorganen nicht mehr anzuwenden. Die Aufhebung gilt allerdings regelmäßig nur *ex nunc*, also für alle zukünftigen Fälle, nicht aber für anhängige Verfahren.

36. *Welche Arten der Prüfung hat der Verfassungsrichter (Nichtigerklärung, Abweisung, Erklärung der Verfassungsmäßigkeit, Erklärung der Verfassungswidrigkeit, auslegende Urteile, Auslegungsvorbehalte, Nichtigerklärung einer gerichtlichen Entscheidung, Feststellung einer Lücke, Feststellung der begrenzten Wirksamkeit, usw.)? Unterscheiden Sie gegebenenfalls zwischen den einzelnen Arten der Befassung (Nichtigkeitsklage, Vorabentscheidungsfrage, Verfassungsbeschwerde)*

Die **Sachentscheidung** des Verfassungsgerichtshofs differiert nach der Art des Verfahrens:

a. Bei der Prüfung von **Gesetzen und Verordnungen** kann der Verfassungsgerichtshof verfügen

- die **Aufhebung** der Norm,
- den Ausspruch, dass die (nicht mehr geltende, aber noch anwendbare) Norm **rechtswidrig war**,
- die **Abweisung** des Antrags,
- den Ausspruch, dass die (nicht mehr geltende, aber noch anwendbare) Norm **nicht rechtswidrig war**,
- den Ausspruch, dass die Norm (die von Amts wegen geprüft wurde) **nicht aufgehoben** wird.

b. Bei der Prüfung von **Bescheiden** kann der Verfassungsgerichtshof verfügen

- die **Aufhebung** des Bescheides,
- die **Abweisung** der Beschwerde,
- die **Ablehnung** der Beschwerdebehandlung (vgl Punkt 29).

Über die geschilderten Alternativen hinaus kann der Verfassungsgerichtshof keine Entscheidungen treffen. Insbesondere sind rein auslegende Urteile, Lückenfeststellungen, Feststellungen der begrenzten Wirksamkeit und Nichtigerklärungen gerichtlicher Entscheidungen in den geschilderten Verfahrensarten nicht vorgesehen.

37. *Welche Auswirkungen haben die Urteile des Verfassungsrichters rechtlich (ex nunc, ex tunc, erga omnes, inter partes, usw.), einzeln betrachtet, auf das ursprüngliche Verfahren und auf alle anderen Verfahren vor Richtern des Gemeinrechts, auf andere Normen, Verwaltungsakte – in Form von Verordnungen oder im Einzelfall geltend – oder Gerichtsentscheidungen, usw. (gibt es beispielsweise ein Verfahren der erneuten Prüfung, usw.)? Kann der Verfassungsrichter die zeitlichen Auswirkungen begrenzen oder aufrechterhalten?*

In der Frage der **rechtlichen Bindungswirkung** der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes ist zu unterscheiden:

a. Wird über die Behauptung der Rechtsverletzung durch einen **Bescheid** entschieden, so erstreckt sich die Rechtskraft des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses nach dem System der österreichischen Bundesverfassung grundsätzlich nur auf die konkrete, **entschiedene Rechtssache**. In anderen – seien es auch „ähnliche“ – Verfahren kann der Verfassungsgerichtshof eine neue Interpretation der maßgeblichen Rechtsnormen wählen und ist an seine eigenen Gründe nicht gebunden. Dennoch versucht der Verfassungsgerichtshof in der Regel, eine einmal gewählte Judikaturlinie beizubehalten („stare decisis“).

b. Wird hingegen über die Rechtmäßigkeit einer **Norm** (Gesetz oder Verordnung) entschieden, so gelten differenzierte Regelungen: Die **Aufhebung** der Norm wirkt grundsätzlich ex nunc: Das heißt, sie verliert pro futuro ihre Rechtswirksamkeit und bindet insofern alle Gerichte und Verwaltungsbehörden. Rückwirkung kommt der Aufhebung nicht zu: Auf Sachverhalte, die sich bis zu diesem Zeitpunkt ereignet haben, ist sie weiterhin anzuwenden. Der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten der von ihm aufgehobenen Norm auch eine Frist (von bis zu 18 Monaten) setzen; binnen dieser Frist ist die Norm dann weiterhin anzuwenden (Art 139 Abs 5 und 6, Art 140 Abs 5 und 7 B-VG). Von der Fristsetzung wird in der Praxis dann Gebrauch gemacht, wenn eine Sanierung durch den Gesetzgeber erforderlich wird und diese voraussichtlich längere Zeit beansprucht.

Eine Ausnahme von der ex-nunc-Wirkung der Aufhebung gilt allerdings für den „**Anlassfall**“: Das ist jene Rechtssache, die den Anlass für die Aufhebung der Norm durch den Verfassungsgerichtshof gegeben hat. Auf diesen ist die Norm keinesfalls mehr anzuwenden („Ergreiferprämie“). Dem Anlassfall gleichzuhalten sind nach der Rechtsprechung all jene Rechtssachen, die im Zeitpunkt des Beginns der Beratungen beim Verfassungsgerichtshof bereits anhängig waren (VfSlg 10.616/1985, 14.304/1995). Überdies steht es im Ermessen des Verfassungsgerichtshofs, die Rechtswirkung seiner Aufhebung auch auf frühere Fälle zu erstrecken, insofern also sein Erkenntnis mit Rückwirkung auszustatten (Art 139 Abs 6, 140 Abs 7 B-VG). Diese Rückwirkung wird manchmal nur auf Fälle erstreckt, die schon im Zeitpunkt der Entscheidung bei Gerichten anhängig sind („selektive Rückwirkung“), manchmal auf alle vor der Aufhebung verwirklichten Sachverhalte („generelle Rückwirkung“ – vgl *Öhlinger*, *Verfassungsrecht*⁴, 1999, Rz 1033). In einem besonders markanten Fall hat der Verfassungsgerichtshof eine Rückwirkung sogar für alle jene Fälle angeordnet, die bereits rechtskräftig entschieden waren. Da hiemit auch die entsprechenden Bescheide als aufgehoben galten, waren damit auch alle bereits beim Verfassungsgerichtshof eingebrachten Beschwerden erledigt (VfSlg 14.723/1997).

Hinsichtlich der **generellen Wirkung** einer Normaufhebung gilt folgendes: Mit der Aufhebung eines Gesetzes durch den Verfassungsgerichtshof treten grundsätzlich jene Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die von diesem Gesetz aufgehoben wurden. Der Verfassungsgerichtshof kann allerdings auch Abweichendes anordnen. In seinem Erkenntnis ist daher auszusprechen, welche gesetzlichen Bestimmungen in so einem Fall wieder in Kraft treten (Art 140 Abs 6 B-VG). Dagegen führt die Aufhebung einer Verordnung durch den Verfassungsgerichtshof nicht zum Wiederinkrafttreten der derogierten Verordnungen (VfSlg 9690/1983).

Bei der **Neuerlassung einer Norm** in Konsequenz einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof muss das jeweilige Erkenntnis inhaltlich berücksichtigt werden, wenn der Gesetzgeber bzw. Verordnungsgeber nicht wieder eine Anfechtung und

Aufhebung riskieren will. Der Verfassungsgerichtshof hat allerdings keine Möglichkeit, sein eigenes Erkenntnis zu interpretieren oder offizielle „Klarstellungen“ vorzunehmen. Er ist auch in das Normerzeugungsverfahren nicht einbezogen und kann erst wieder tätig werden, wenn die neu erlassene Norm bei ihm angefochten wird. In der Praxis ist es auch bereits mehrmals vorgekommen, dass dem Gesetzgeber die „Reparatur“ einer vom Verfassungsgerichtshof aufgehobenen Norm nicht in verfassungskonformer Weise gelungen ist (vgl zB VfSlg 15.129/1998, 15.506/1999).

Wird ein Antrag auf Normprüfung **abgewiesen**, so bezieht sich die Rechtskraft des Erkenntnisses nach der ständigen Rechtsprechung nur auf die in der Anfechtung geltend gemachten Gründe und Bedenken. Sie hindert nicht eine neuerliche Prüfung derselben Norm durch den Verfassungsgerichtshof aus einem anderen Grund (VfSlg 5872/1968, 10.311/1984, 10.841/1986, 12.883/1991, 13.179/1992). Sie enthält auch keine rechtliche Bindung von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Bezug auf eine bestimmte Interpretation der überprüften Norm.

- 38.** *Wird die Rechtskraft der Entscheidungen des Verfassungsrichters immer beachtet? Stößt sei bisweilen auf Widerstand bei Einrichtungen oder Rechtsprechungsorganen? Fällt es den anderen Rechtsprechungsorganen bisweilen schwer, die Entscheidungen des Verfassungsrichters auszuführen?*

Die Institution des Verfassungsgerichtshofs besitzt in Österreich hohes Ansehen und seine Entscheidungen werden von den Rechtsprechungsorganen grundsätzlich **respektiert**. Die Befugnisse des Verfassungsgerichtshofs sind im Bundes-Verfassungsgesetz auch bereits so präzise abgegrenzt, dass es über deren Auslegung wenig Meinungsverschiedenheiten geben kann. Der erwähnte Respekt hängt unter anderem auch damit zusammen, dass der Verfassungsgerichtshof nicht zur Überprüfung gerichtlicher Urteile befugt ist. Er kann somit zwar von den Gerichten zum Zweck der Normenkontrolle angerufen werden, kann die Organe der Rechtsprechung aber grundsätzlich nicht kontrollieren.

Trotzdem kann es in der Praxis zu **Problemen bei der Akzeptanz** von Urteilen kommen. Dies allerdings nur in bestimmten Konstellationen:

So hat der Verfassungsgerichtshof in der jüngeren Vergangenheit häufig Anträge auf **Normprüfung abgewiesen**, weil er das beanstandete Gesetz – anders als das antragstellende Gericht – „verfassungskonform“, also unter Bedachtnahme auf die übergeordnete Verfassung interpretiert hat (VfSlg 11.466/1987, 15.319/1998; VfGH 2.12.1999, G 96/99; VfGH 8.3.2001, G 117/00). Es gibt nun keine ausdrückliche Regelung darüber, in welchem Ausmaß solche Erkenntnisse Bindungswirkung hinsichtlich der gewählten Auslegung entfalten. Da solche abweisenden Erkenntnisse nur den Parteien zugestellt, aber nicht in einem Kundmachungsorgan veröffentlicht werden, fehlt es ihnen auch oft an der notwendigen Breitenwirkung. In ähnlichen Fällen sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden dann schlecht motiviert, sich der vom Verfassungsgerichtshof gewählten Auslegung anzuschließen. Die Motivation ist umso geringer, je mehr der Verfassungsgerichtshof bei seinen Interpretationen vom Wortlaut der Regelung abweicht.

Eine spezifische Problematik besteht auch im Verhältnis zwischen dem Verfassungs- und dem **Verwaltungsgerichtshof**. Wie erwähnt wurde, kann derselbe Beschwerdegegenstand (Bescheid) vor beiden Gerichtshöfen „parallel“ angefochten werden (näher Punkt 4). Dass die Beschwerdebehauptung vor den beiden Gerichtshöfen dabei eine unterschiedliche ist

(Verfassungsgerichtshof: Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte; Verwaltungsgerichtshof: einfache subjektive Rechte), führt nur zu einer scheinbar klaren Abgrenzung: Der Inhalt der Grundrechte hat sich aufgrund der Judikatur der letzten Jahrzehnte nämlich derart verdichtet, dass die Behauptung der Verletzung einfachgesetzlich eingeräumter subjektiver Rechte oft auch gleichzeitig als Verletzung irgend eines Grundrechts ausgegeben werden kann. So indiziert nach der Judikatur etwa jeder „grobe“ Verfahrensmangel im Verwaltungsverfahren „Willkür“ der Verwaltungsbehörde und damit eine Verletzung des Grundrechts auf Gleichbehandlung (VfSlg 10.163/1984, 10.549/1985, 13.830/1994, 15.385/1998); Nichtberücksichtigung von Parteivorbringen ist als Verletzung des „fair-trial“-Grundsatzes deutbar (VfSlg 12.649/1991); nahezu jede schwere inhaltliche Rechtswidrigkeit kann als „unverhältnismäßiger“ Eingriff und damit als Verletzung eines Grundrechts qualifiziert werden (vgl bereits Punkt 29). Dies führt manchmal dazu, dass ein- und derselbe Bescheid – mit nur wenig differenzierter Beschwerdebehauptung – sowohl vor dem Verfassungsgerichtshof als auch vor dem Verwaltungsgerichtshof angefochten wird. Die in diesem Fall entstehende parallele Zuständigkeit beider Gerichtshöfe ist derzeit in der Weise koordiniert, dass zunächst der Verfassungsgerichtshof die Grundrechtsverletzung prüft; nur wenn diese verneint wird, kommt der Verwaltungsgerichtshof in die Lage, über die Verletzung einfachgesetzlich gewährleisteter Rechte zu befinden. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet damit zwar nicht als Prüfungsinstanz gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof, aber sehr häufig in dessen „Vorfeld“. Damit erlangt er de facto aber – durchaus einer mittelbaren Kontrollinstanz vergleichbar – gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof eine Art „Vorrang“ bei der Interpretation des einfachen Gesetzes in einer bestimmten Rechtssache. Vor allem in jenen – praktisch relativ häufigen – Fällen, in denen der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz „verfassungskonform“ interpretiert und damit dessen Aufhebung als „verfassungswidrig“ verweigert, zwingt er damit den Verwaltungsgerichtshof mittelbar zu einer bestimmten Interpretation der einfachen Gesetze. Von Seiten der Richter des Verwaltungsgerichtshofes wird dieser Vorrang vielfach als zu dominant empfunden (*Bernard*, Aus der Böhmisches Hofkanzlei oder: Szenen einer Verfassungssehe, ÖJZ 1997, 161).

Schon seit vielen Jahrzehnten wird daher – mit wechselnder Intensität – eine Diskussion über eine Reform des Verhältnisses zwischen den beiden Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts geführt. Im Idealfall würde eine neue Zuständigkeitsabgrenzung so aussehen, dass der Verwaltungsgerichtshof das „letzte Wort“ bei der Auslegung des einfachen Gesetzes erhält, dem Verfassungsgerichtshof aber die letztgültige Interpretation des Verfassungsrechts garantiert wird (vgl *Jablonek*, Strukturfragen der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, ÖJZ 1998, 161; *Korinek*, Für eine umfassende Reform der Gerichtsbarkeit des öffentlichen Rechts, FS Kojas 1998, 289). Jene Lösungen, die von der Einführung einer Urteilsbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausgehen, diesen damit aber als eine Art „Revisionsinstanz“ gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof einrichten, dürften jedoch in näherer Zukunft keine realen Chancen auf Verwirklichung haben.

§ 2. Auslegung durch den Verfassungsrichter

a. Annahme der Rechtsprechung der anderen Rechtsprechungsorgane durch den Verfassungsrichter in der Ausübung seiner eigenen Zuständigkeit

39. *Geht der Verfassungsrichter davon aus, selbst durch die Auslegung des angefochtenen Rechtsaktes durch den Kassationshof, den obersten Gerichtshof oder andere Rechtsprechungsorgane gebunden zu sein (beispielsweise Theorie des lebendigen Rechts)? Kann der Verfassungsrichter dennoch eine andere Auslegung vornehmen?*

Die Frage, ob sich der Verfassungsgerichtshof durch die **Auslegung des angefochtenen Rechtsaktes** von Seiten der antragstellenden **Rechtsprechungsorgane gebunden** fühlt, muss differenziert beantwortet werden:

Bereits die Beurteilung der **Präjudizialität** der angefochtenen Norm auf die bei Gericht anhängige Rechtssache setzt eine Interpretation des einfachen Gesetzes voraus. Diese ist zunächst vom Gericht vorzunehmen. Zwar hat der Verfassungsgerichtshof die Frage der Präjudizialität als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anfechtung zu überprüfen. In der Praxis ist der Verfassungsgerichtshof hier jedoch äußerst zurückhaltend und sieht sich zur Verneinung der Präjudizialität nur dann berechtigt, wenn sie „ganz offenbar“ fehlt oder wenn es „denkumöglich“ ist, dass das angefochtene Gesetz oder die angefochtene Verordnung im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung anzuwenden ist (vgl. bereits Punkt 17). Diese Judikatur ist bewusst von der Überlegung getragen, dass der Verfassungsgerichtshof durch seine Beurteilung der Präjudizialität das antragstellende Gericht nicht an eine bestimmte Gesetzesauslegung binden und damit der gerichtlichen Entscheidung vorgreifen darf (VfSlg 2713/1954, 4158/1962, 4318/1962, 6278/1970, 8871/1980, 12.811/1991).

Bei der **Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit** des angefochtenen Gesetzes (Gesetzsmäßigkeit der angefochtenen Verordnung) hat der Verfassungsgerichtshof jedoch nunmehr den angefochtenen Rechtsakt auszulegen. Hinsichtlich dieser Auslegung besteht keine Bindung an die Interpretation des antragstellenden Gerichts: Zwar ist der Verfassungsgerichtshof an die geltend gemachten Bedenken insofern gebunden, als er die angefochtene Norm nicht aus einem anderen Grund aufheben darf, als er in der Anfechtung geltend gemacht wurde. Er kann die Anfechtung jedoch jederzeit mit der Begründung abweisen, das einfache Gesetz sei im Hinblick auf die Verfassung anders zu interpretieren. Durchaus häufig macht der Verfassungsgerichtshof in diesem Sinn von der Möglichkeit Gebrauch, die angefochtene Norm „verfassungskonform“ zu interpretieren: Dies wird damit begründet, dass bei der Auslegung im Zweifel jener Interpretation der Vorzug zu geben ist, die „die Bestimmung als verfassungskonform erscheinen lässt“ (VfSlg 11.466/1987, 12.776/1991, 12.883/1991, 13.336/1993, 15.293/1998). Weist der Verfassungsgerichtshof eine Anfechtung daher mit der Begründung ab, der angefochtene Rechtsakt müsse im Hinblick auf die Verfassung anders interpretiert werden als in der Anfechtung, so ist das antragstellende Gericht in der von ihm zu entscheidenden Rechtssache an diese Interpretation gebunden.

b. Auswirkungen der Auslegung durch den Verfassungsrichter und Annahme der Rechtsprechung des Verfassungsrichters durch die anderen Rechtsprechungsorgane in der Ausübung ihrer eigenen Zuständigkeit

40. *Ist die Auslegung der Verfassungsnormen und der anderen Gesetzesnormen durch den Verfassungsrichter für die anderen Rechtsprechungsorgane verbindlich? Was geschieht, wenn die Auslegung des Verfassungsrichters nicht beachtet wird?*

Im Rahmen der Normprüfungsbefugnis des Verfassungsgerichtshofes auf Antrag von Gerichten ist seine **Auslegung** in der Folge für das antragstellende Gericht **verbindlich**:

Wird die **Norm** vom Verfassungsgerichtshof **aufgehoben**, so muss diese Aufhebung vom antragstellenden Gericht in jener Rechtssache beachtet werden, die Anlass für die Aufhebung gegeben hat (Anlassfall). Es liegt im Ermessen des Verfassungsgerichtshofs, die Wirkung der Normaufhebung auch für andere Rechtssachen anzuordnen oder überhaupt mit Rückwirkung auszustatten. Wird die Norm **nicht aufgehoben**, so ist sie vom antragstellenden Gericht in jener Auslegung anzuwenden, die ihr vom Verfassungsgerichtshof gegeben wurde (näher Punkt 39). Wird diese Auslegung – rechtswidriger Weise – nicht beachtet, so ist kann dies nur allenfalls im Rechtsmittelzug vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden. Eine „Urteilbeschwerde“ beim Verfassungsgerichtshof ist dem österreichischen Verfassungsrecht fremd. Hat schon ein Höchstgericht entschieden (Oberster Gerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof), so ist eine Nichtbeachtung des verfassungsgerichtlichen Erkenntnisses nicht justiziabel.

Darüber hinaus besteht nach dem österreichischen Verfassungssystem grundsätzlich keine „Präjudizienbindung“ an die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes.

41. *Kann der Verfassungsrichter erklären, dass eine Norm nur in der von ihm vermittelten konkreten Auslegung verfassungsmäßig ist? Kann diese Auslegung vom „lebendigen Recht“ abweichen? Wenn ja, in welchem Maße wird diese Möglichkeit genutzt?*

Wie bereits bei Punkt 39 ausgeführt, ist der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Auslegung der angefochtenen Norm nicht an die Interpretation des antragstellenden Organs gebunden. Er ist daher durchaus ermächtigt festzustellen, dass diese Norm nur in einer bestimmten Auslegung verfassungskonform ist. Er spricht selbst von „**verfassungskonformer Interpretation**“: Im Zweifel sei von mehreren Interpretationen jener der Vorzug zu geben, die eine Bestimmung nicht als verfassungswidrig erscheinen lässt. In seiner neueren Judikatur räumt der Verfassungsgerichtshof der Methode der verfassungskonformen Interpretation große Bedeutung ein.

Der Begriff des „lebendigen Rechts“ ist in Österreich nicht gebräuchlich. Wichtig erscheint festzuhalten, dass der Verfassungsgerichtshof die verfassungskonforme Interpretation regelmäßig nur anwendet, wenn nicht die gängigen übrigen Interpretationsmethoden (Wortinterpretation, systematische Interpretation, historisch-teleologische Interpretation) eindeutig zu einem gegenteiligen Ergebnis führen. Der Verfassungsgerichtshof hat aber etwa auch schon festgehalten, dass die verfassungskonforme Interpretation Abweichungen vom Wortlaut des Gesetzes gebieten kann (VfSlg 13.831/1994).

42. *Welche Auswirkungen hat ein rein auslegendes Urteil für die anderen Rechtsprechungsorgane?*

„**Rein auslegende Urteile**“ des Verfassungsgerichtshof kennt das österreichische Verfassungssystem nur in einem einzigen Bereich: bei der Auslegung von verfassungsrechtlichen Kompetenznormen („Kompetenzfeststellung“: Art 138 Abs 2, 126a, 148f B-VG). Es geht bei dieser Kompetenz allerdings nur um die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft. Eine solche Auslegung kann daher auch nicht von Organen der Rechtsprechung, sondern nur von der Bundesregierung, der Landesregierung, dem

Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft beantragt werden. Rechtsprechungsorgane können hievon höchstens sehr mittelbar betroffen sein.

Hingegen beziehen sich die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofs bei der Kontrolle von Rechtsakten durchwegs auf „Aufhebung“ dieser Rechtsakte und niemals bloß auf die Auslegung von Rechtsvorschriften.

III. Interferenz der europäischen Rechtsprechungsorgane

A. Der Verfassungsrichter und die übrigen Rechtsprechungsorgane angesichts der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

43. *Ist der Verfassungsrichter durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gebunden? Falls diese Rechtsprechung nicht verbindlich ist, hat sie dann einen Einfluss auf das Vorgehen des Verfassungsrichters?*

Die Frage der **Bindung** des Verfassungsgerichtshofs an die **Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR)** ist vor folgendem dem Hintergrund zu sehen: Die Grundrechte der Europäischen Menschenrechtskonvention gelten in Österreich innerstaatlich als subjektive Rechte in Verfassungsrang. Jede Person, die zu einer Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof berechtigt ist, kann dies daher mit der Behauptung tun, ein Rechtsakt (Bescheid, Gesetz, Verordnung) verletze ihn in einem Recht, das ihm nach der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist.

Eine Bindung des Verfassungsgerichtshofs an die Judikatur des EGMR – im Sinn einer Präjudizienbindung – ist in der EMRK allerdings nicht normiert. Der Verfassungsgerichtshof fühlt sich an diese Judikatur daher keineswegs strikt gebunden. Gerade dort, wo der rechtsschöpfende Charakter dieser Judikatur in den letzten Jahren stark zugenommen hat und mit dem österreichischen Rechtssystem kaum kompatibel ist (vgl zB zu Art 6 EMRK), hat der Verfassungsgerichtshof die grundsätzliche Eigenständigkeit seiner eigenen Interpretationen auch schon ausdrücklich betont (VfSlg 11.500/1987). Bestimmten Auslegungsergebnissen könne etwa auch das innerstaatliche „Staatsorganisationsrecht im Verfassungsrang entgegenstehen.“ In diesem Erkenntnis hat der Verfassungsgerichtshof aber auch festgehalten, dass bei der Auslegung der EMRK der Rechtsprechung des EGMR „als dem zur Auslegung der MRK zunächst berufenen Organ besonderes Gewicht einzuräumen“ ist. Schon zur Vermeidung völkerrechtswidriger Vollziehung ist der Verfassungsgerichtshof somit regelmäßig bestrebt, der dynamischen Entwicklung der europäischen Judikatur in Strassburg Rechnung zu tragen (vgl zB VfSlg 14.939/1997, 15.129/1998, 15.462/1999; VfGH 24.2.1999, B 1625/98).

44. *Kann der Richter seine Entscheidung mit einer Bestimmung der Europäischen Menschenrechtskonvention begründen und auf diese Weise gegebenenfalls das Handeln des Verfassungsrichters abwenden?*

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können die **Rechtsprechungsorgane** jederzeit ihre Entscheidungen mit Bestimmungen der **Europäischen Menschenrechtskonvention**

begründen. So spielt, etwa im Bereich der Strafgerichtsbarkeit bei der Ahndung von Ehrenbeleidigungsdelikten, das Grundrecht auf Freiheit der Meinungsäußerung (Art 10 EMRK) praktisch eine große Rolle (OGH 18.12.1998, 12Os63/97; 24.10.2000, 4Ob266/00x; 26.4.2001, 6Ob69/01t). Die Gerichte sind sogar verpflichtet, die Grundrechte der EMRK bei der Interpretation der einfachgesetzlichen Rechtsvorschriften mit einzubeziehen. Eine Miteinbeziehung der EMRK bei der Interpretation des einfachen Gesetzesrechts ist allerdings nur dann zulässig, wenn dieses noch einen gewissen Interpretationsspielraum offen lässt.

Steht hingegen die einfache Gesetzeslage, die ein Rechtsprechungsorgan in einem konkreten Fall anzuwenden hat, in Widerspruch zu den Grundrechten der EMRK, so ist diese Rechtslage zwar als „verfassungswidrig“ zu qualifizieren - die Organe der Rechtsprechung müssen sie aber dennoch anwenden. In diesem Fall ist eine Anfechtung dieser Bestimmungen beim Verfassungsgerichtshof vorzunehmen. Das Handeln des Verfassungsgerichtshofs ist nun nicht mehr „abzuwenden“. Der Verfassungsgerichtshof kann die Bestimmungen aufheben, wenn er sie wegen eines Verstoßes gegen die EMRK als verfassungswidrig erachtet.

45. *Muss vor dem Verfassungsrichter ein Verfahren eingeleitet worden sein, bevor man sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden kann (Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel)?*

In **Art 35 EMRK** ist vorgesehen, dass eine Individualbeschwerde an den EGMR erst „nach Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtsbehelfe“ erhoben werden kann. Im Rahmen der Zuständigkeiten des Verfassungsgerichtshofs gehört auch die Beschwerde an diesen zu den innerstaatlich vorgesehenen Rechtsbehelfen. Allerdings ist zu beachten, dass in Österreich Individualbeschwerden an den Verfassungsgerichtshof nur gegen letztinstanzliche **Bescheide** (und in Ausnahmefällen gegen unmittelbar wirksame Gesetze), nicht aber gegen gerichtliche Urteile zulässig sind (Art 144 B-VG).

Sieht der Adressat eines **gerichtlichen Urteils** dieses in Widerspruch zu einem Grundrecht der EMRK, so muss und kann er vor einer Beschwerde beim EGMR nur den Instanzenzug innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausschöpfen. Eine Anrufung des Verfassungsgerichtshofs kommt in einem solchen Fall nicht in Frage.

B. Der Verfassungsrichter und die übrigen Rechtsprechungsorgane angesichts der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften

46. *Ist der Verfassungsrichter durch die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften gebunden? Wenn diese Rechtsprechung nicht verbindlich ist, hat sie dann einen Einfluss auf die Vorgehensweise des Verfassungsrichters?*

Da Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, richtet sich die **Bindungswirkung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften** im innerstaatlichen Bereich nach dem autonomen Gemeinschaftsrecht. In diesem wird nach der Art der Urteile unterschieden:

Urteile des EuGH im **Vertragsverletzungsverfahren** sind für den betroffenen Staat verbindlich und vollstreckbar (Art 228, 244 EG).

Urteile des EuGH im **Vorabentscheidungsverfahren** sind für „alle mit dem Ausgangsverfahren befassten staatlichen Gerichte bindend“ (EuGH Rs 29/68 *Milch-, Fett- und Eierkontor*, Slg 1969, 165, Rz 2). Die Bindungswirkung erstreckt sich somit auf das vorliegende Gericht sowie auf alle Rechtsmittelgerichte. Zu letzteren wird auch der Verfassungsgerichtshof gezählt (*Öhlinger/Potacs*, Gemeinschaftsrecht und staatliches Recht, 1998, 78). Auch er hat eine gemeinschaftsrechtliche Frage in einem bestimmten Verfahren im Sinne der Auffassung des EuGH zu entscheiden.

In der Frage der „**erga-omnes-Wirkung**“ der Urteile des EuGH richten sich die österreichische wissenschaftliche Lehre und Judikatur weithin nach der europäischen Rechtsprechung. Ereignet sich ein Fall, der einem vom EuGH bereits entschiedenen Fall in den entscheidenden Punkten ähnlich ist, so orientiert sich der Verfassungsgerichtshof daher an der Rechtsmeinung, die der EuGH zum Ausdruck gebracht hat. Dies war bereits mehrfach der Fall und hat oft auch schon dazu geführt, dass der Verfassungsgerichtshof aufgrund des Anwendungsvorrangs des Gemeinschaftsrechts innerstaatliches Recht nicht angewendet hat (VfSlg 15.215/1998, 15.368/1998). In Zweifelsfällen fühlt sich der Verfassungsgerichtshof verpflichtet, eine Rechtssache (nochmals) dem EuGH zur Vorabentscheidung vorzulegen (Art 234 EG).

47. *Hat der Verfassungsrichter den Gerichtshof der europäischen Gemeinschaften bereits befasst oder könnte er dies tun? Welche Rolle haben der Verfassungsrichter und die übrigen Rechtsprechungsorgane im Falle der Nichtanwendung von innerstaatlichen Bestimmungen, die mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar sind?*

a. In drei solchen Fällen hat der **Verfassungsgerichtshof** bisher bereits eine Rechtsfrage **an den EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt**. Im einen Fall ging es um die Definition der staatlichen Beihilfe in Art 87 EG (1999), im zweiten Fall um die Auslegung der Datenschutzrichtlinie der EG (2000) und im dritten Fall um die Auslegung von Art 10 Abs 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates über die Entwicklung der Assoziation vom 19. September 1980 (2001).

b. Die Vollziehung des europäischen Gemeinschaftsrechts obliegt den Organen der einzelnen Mitgliedstaaten, also allen Gerichten und Verwaltungsbehörden. Diesen obliegt es daher auch, **innerstaatliches Recht unangewendet** zu lassen, wenn es mit unmittelbar geltendem **Gemeinschaftsrecht unvereinbar** ist. Den ordentlichen Gerichten, dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof obliegt es, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Gemeinschaftsrecht zum Durchbruch zu verhelfen, sofern die jeweils zu kontrollierenden Organe die gemeinschaftsrechtlichen Normen nicht ausreichend beachtet haben.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine Judikatur zur der Frage, wann die Verletzung von europäischem Gemeinschaftsrecht unter seine Kontrollzuständigkeit fällt, aus Anlass zahlreicher Fälle bereits sehr ausdifferenziert. Danach gelten etwa Bescheide von Verwaltungsbehörden regelmäßig dann als „gesetzlos“ erlassen, wenn sie offenkundig geltendes Gemeinschaftsrecht unbeachtet gelassen haben (VfSlg 14.886/1997; VfGH 5.3.1999, B 3073/96). Darüber hinaus sieht der Verfassungsgerichtshof es als Verletzung des Grundrechts auf den „gesetzlichen Richter“ (Art 83 Abs 2 B-VG) an, wenn ein als „letztinstanzliches Gericht“ im Sinn des Art 134 EG zu qualifizierendes - und daher zur Vorlage verpflichtetes - Organ eine Zweifelsfrage des Gemeinschaftsrechts zu Unrecht

nicht dem EuGH vorgelegt hat (ständige Rechtsprechung seit VfSlg 14.390/1995; zuletzt VfGH 15.6.2000, B 65/00).

48. *Hat das innerstaatliche Rechtsprechungsorgan die Wahl zwischen der Befassung des Verfassungsrichters und derjenigen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften?*

Das innerstaatliche Rechtsprechungsorgan hat niemals eine solche „**Wahl**“:

1. Aufgrund seines „Anwendungsvorrangs“ verdrängt das unmittelbar anwendbare Europäische Gemeinschaftsrecht jede Art innerstaatlichen Rechts. Es ist daher von allen Rechtsprechungsorganen anzuwenden, ohne dass eine Einschaltung des Verfassungsgerichtshofes überhaupt möglich wäre: Eine Bestimmung des nationalen Rechts, die solchem Gemeinschaftsrecht offenkundig widerspricht, kann nämlich niemals „präjudiziell“ im Sinn der Anfechtungsvoraussetzungen vor dem Verfassungsgerichtshof sein (VfSlg 15.215/1998, 15.368/1998).

2. Ist eine für ein Rechtsprechungsorgan präjudizielle Bestimmung des Gemeinschaftsrechts auslegungsbedürftig, so kann bzw muss ein Gericht im Sinn des Art 234 EG diese Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorlegen. Keinesfalls kann dieselbe Rechtsfrage quasi „alternativ“ dem Verfassungsgerichtshof vorgelegt werden: Der Verfassungsgerichtshof ist nach der österreichischen Verfassung nämlich gar nicht dazu ermächtigt, innerstaatliches Recht am Maßstab von Gemeinschaftsrecht zu überprüfen. Sein Prüfungsmaßstab ist nach ständiger Rechtsprechung ausschließlich höherrangiges innerstaatliches Recht (VfSlg 14.805/1997, 14.886/1997, 15.368/1998). Nur dann, wenn das Rechtsprechungsorgan unabhängig von der europarechtlichen Frage auch verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine anzuwendende Norm hegt, kann es – wenn es vor dem Verfassungsgerichtshof anfechtungsberechtigt ist (dazu Punkt 11) – dort die Aufhebung dieser Norm beantragen.